

MITTEILUNGSBLATT der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 20. 07. 2022

Nr. 09

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschulleh- rgang Digitale Grundbildung für das Studienjahr 2022/23

Für das Rektorat:

Rektorin Mag. Dr. Sabine Weisz

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: www.ph-burgenland.at

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Digitale Grundbildung für das Studienjahr 2022/23

Präambel

Der Hochschullehrgang „Digitale Grundbildung“ wird im Umfang von 30 ECTS-Anrechnungspunkten als Studium der PPH Burgenland angeboten. Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber_innen zu diesem Studium zugelassen werden können, führt die PPH Burgenland ein Reihungsverfahren durch.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerber_innen, die an der PPHB im Studienjahr 2022/23 zum Hochschullehrgang „Digitale Grundbildung“ zugelassen werden wollen.

(2) Studienwerber_innen aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang „Digitale Grundbildung“ wird mit 40 festgelegt.

§ 3 Reihung

(1) Die Reihung erfolgt nach folgenden Kriterien:

a. Kriterium 1: Nachweis der Schulleitung über den geplanten Einsatz der Lehrperson im Pflichtfach Digitale Grundbildung an burgenländischen Schulen

b. Kriterium 2: Nachweis der Schulleitung über den geplanten Einsatz der Lehrperson im Pflichtfach Digitale Grundbildung an österreichischen Schulen

(2) Innerhalb der jeweiligen Gruppen entscheidet der Anmeldezeitpunkt die Reihung. Bei gleichem Anmeldezeitpunkt entscheidet das Los.

(3) Bleibt die Anzahl der Studienwerber_innen nach Ende der Anmeldefrist unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Hochschullehrgang „Digitale Grundbildung“ setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen und im Curriculum unter Punkt IV Z 3 geregelten Zulassungsvoraussetzungen voraus.

(2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2022/23 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.